

Absender:

Datum: _____

Telefonnummer: _____

Amtsgericht Starnberg
- Abteilung für Nachlasssachen –
Otto-Gaßner-Straße 2
82319 Starnberg

Antrag auf besondere amtliche Verwahrung

- eines eigenhändig geschriebenen Testaments einer Einzelperson
- eines eigenhändig geschriebenen gemeinschaftlichen Testaments von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern

Datum des Testaments: _____

Ich/Wir beantrage/n, das Testament in die besondere amtliche Verwahrung zu nehmen.

Meine/unsere Personalien gebe/n ich/wir wie folgt an:

	<i>Ehegatte/Lebenspartner 1</i>	<i>Ehegatte/ Lebenspartner 2</i>
Familienname:	_____	_____
Geburtsname:	_____	_____
Vorname/n (alle):	_____	_____
Straße u. Haus-Nr. :	_____	
PLZ und Wohnort:	_____	_____
Geburtstag und -ort:	_____	_____
Geburts-Standesamt:	_____	_____
Geburtsregisternummer:	_____	_____
Staatsangehörigkeit:	_____	_____

Die Hinweise auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass für die besondere amtliche Verwahrung eine Gebühr von € 75,00 beim Nachlassgericht und € 15,50 (pro Testierer) beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer entsteht.

- Kopie/n der Geburtsurkunde/n ist/sind beigelegt (nicht erforderlich bei Geburt im Ausland).
- Kopie/n des Personalausweises/der Personalausweise oder des Reisepasses/der Reisepässe

Unterschrift/en

Hinweise zur besonderen amtlichen Verwahrung (Hinterlegung) von eigenhändigen Testamenten beim Nachlassgericht (§ 2248 BGB)

1. Form, Zulässigkeit

Ein eigenhändiges Testament muss vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (§ 2247 BGB), sonst ist es nicht wirksam.

Das Testament soll Ort und Datum enthalten (§ 2247 Abs. 2 BGB).

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur durch Ehegatten (§ 2265 BGB) oder durch eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartnG) errichtet werden. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments genügt es, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner das Testament schreibt und der andere Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig mitunterzeichnet (§ 2267 BGB).

2. Rücknahme, Widerruf

Ein beim Nachlassgericht hinterlegtes Testament kann nur durch den geschäftsfähigen Testator höchstpersönlich aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgenommen werden (§ 2256 Abs. 2 BGB). Bei gemeinschaftlichen Testamenten kann eine Rücknahme nur durch beide Testatoren gemeinschaftlich erfolgen.

Die Rücknahme hat auf die Wirksamkeit des Testaments keinen Einfluss; ggf. muss es von dem/den Testator/en dann selbst vernichtet werden, wenn es nicht mehr gelten soll.

Ein bestehendes Testament kann auch durch ein neues Testament widerrufen werden (§§ 2253, 2254 BGB).

3. Wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten

Wenn in gemeinschaftlichen Testamenten auch Regelungen auf den Tod des Überlebenden getroffen werden, kann dies, wenn nichts anders geregelt ist, dazu führen, dass nach dem Tod eines Testators der Überlebende für seinen Tod keine anderweitigen letztwilligen Verfügungen mehr treffen kann (§ 2270 BGB). Diese „Bindung“ kann gewollt sein; sie kann aber auch ungewollt eintreten, wenn einem dies nicht bekannt war.

Soweit hierzu ein rechtlicher Beratungsbedarf bestehen sollte, wird empfohlen fachkundigen Rat einzuholen (z.B. bei einem Notar oder Rechtsanwalt).

4. Gebühr des Nachlassgerichts

Für die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments entsteht beim Nachlassgericht eine Gebühr in Höhe von € 75,00 (KV 12100, Anlage 1 GNotKG).

Die Zahlungsaufforderung hierzu erhalten Sie von der Landesoberkasse Baden-Württemberg.

5. Registrierung im Zentralen Testamentsregister (ZTR)

Das Nachlassgericht muss die Tatsache der Testamentshinterlegung -nicht jedoch den Inhalt des Testaments- im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) der Bundesnotarkammer registrieren. Durch die Registrierung ist sichergestellt, dass das Testament bei Eintritt des Todes im Inland auch aufgefunden wird. Bei der Registrierung müssen dem ZTR alle Vornamen des Testators und dessen Geburtsregisternummer samt genauer Angabe des Geburtsstandesamts elektronisch übermittelt werden. Für die Registrierung erhebt die Bundesnotarkammer bei jedem Testator eine Gebühr in Höhe von € 15,50. Die Zahlungsaufforderung erhalten Sie direkt von der Bundesnotarkammer.